

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf als Umlegungsstelle für die Gemeinde Schwanewede

Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch

I. Feststellung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans

Aufgrund des § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, stellt die Umlegungsstelle für die Gemeinde Schwanewede fest, dass der für das Umlegungsverfahren U 3305 „Wohnpark Schwanewede-Nord“, Teilbereich 4, am 21.06.2017 aufgestellte Umlegungsplan am 29.08.2017 unanfechtbar geworden ist.

II. Inkrafttreten

Gemäß § 71 BauGB tritt der Umlegungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

III. Einsichtnahme

Der Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Umlegungsstelle für die Gemeinde Schwanewede, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf, Dezernat 4, Katasteramt Wesermünde, Zimmer 106, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven oder im Rathaus der Gemeinde Schwanewede, Damm 4, 28790 Schwanewede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle für die Gemeinde Schwanewede, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf, Dezernat 4, Katasteramt Wesermünde, Zimmer 106, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven, einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der festgesetzten Frist im Rathaus der Gemeinde Schwanewede, Damm 4, 28790 Schwanewede eingelegt wird.

Nach § 212 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hat der Widerspruch gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans keine aufschiebende Wirkung.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Otterndorf
Umlegungsstelle für die Gemeinde Schwanewede

Osterholz-Scharmbeck, den 07.09.2017



Kramer

